

Auswirkungen vom Anlaß des Entstehens ohnehin kaum beeinflußt worden sein.

### 19. Die Datierung der BE

Für die Datierung der BE als Gesamtstück <sup>274)</sup> haben wir mit dem Jahre 801 einen Terminus post, der seine Gültigkeit für das Ganze ebenso beansprucht wie für das Augsburger Urbar. Für einen Terminus ante können wir nur den Schriftcharakter der Hs. heranziehen; sie kann frühestens 825 geschrieben sein, wahrscheinlich gehört sie in die 30er oder 40er Jahre des 9. Jh.s <sup>275)</sup>. Zwischen diese beiden Zeitpunkte fällt die Entstehung unseres Stückes mit Sicherheit. Jeder weitere Versuch einer genaueren Datierung bleibt stark hypothetisch. Einen verwertbaren Hinweis bieten die Anklänge der BE an das CV. Für dieses Stück gilt als Terminus ante das Jahr 800 <sup>276)</sup>. Die Zusammenhänge zwischen den BE und dem CV hatten mich zu der Annahme veranlaßt, wir dürften dieses Stück nicht gar zu weit vor diesem Termin ansetzen <sup>277)</sup>. Eine entsprechende Argumentation scheint mir für den Teil C der BE Gültigkeit zu besitzen; wir dürfen ihn — der sicher erst nach dem CV entstanden ist <sup>278)</sup> — nicht zu weit vom CV abrücken. Da für den Teil A und damit auch für das ganze Stück 801 als Terminus post anzusetzen ist und man bei der Zusammenstellung der Muster in der königlichen Kanzlei den Teil C kaum aus „älteren Akten“ herausgesucht hat (während die Auszüge aus dem Augsburger Urbar allerneuesten Datums waren), läßt sich vermuten, daß das Jahr 801 nicht nur für A, sondern auch für C — wenigstens annäherungsweise — als Terminus post angesetzt werden kann. So würden für diese beiden Teile die Jahre 800/01 als Fixpunkt zu betrachten sein, an den sich das CV und die BE wegen ihrer Zusammenhänge gegenseitig heranziehen. Dann ist es vielleicht

---

<sup>274)</sup> Die Datierungshinweise für die einzelnen Teile s. oben S. 337, 344 f. u. 346 ff.

<sup>275)</sup> S. DA. 10, 364.

<sup>276)</sup> Die neueste Arbeit von G a n s h o f (s. oben S. 358 Anm. 130) ergibt zwar, daß der Königstitel für die Datierung nicht verwendet werden kann (vgl. DA. 10, 323, 374 u. 383 f.), die anderen Datierungselemente bleiben aber bestehen.

<sup>277)</sup> DA. 10, 384 f.

<sup>278)</sup> Wenn ich auch (ebd. S. 391) der Ansicht Ausdruck gegeben habe, einzelne Kapitel des CV seien möglicherweise schon vor der Gesamtrédaktion dieses Stückes Gegenstand von Verordnungen gewesen, so neige ich doch wegen der mehrfachen Anklänge der BE an das CV dazu, den Teil C erst nach dem CV anzusetzen.